

Gemeindebote vom 05.05.2022

Gemeinde Kirchentellinsfurt  
Landkreis Tübingen

**Öffentliche Bekanntmachung  
über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1.  
Änderung „Obere Rait II“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt hat in öffentlicher Sitzung am 28.04.2022 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 04.06.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

**Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich  
des Bebauungsplanes  
1. Änderung „Obere Rait II“, Gemeinde Kirchentellinsfurt**

Aufgrund der §§ 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147/4151), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirchentellinsfurt am 28.04.2022 die Verlängerung der am 04.06.2020 in Kraft getretenen Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“ als folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gegenstand der Satzung**

Die am 04.06.2020 in Kraft getretene Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“ wird um ein Jahr verlängert.

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und das § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre vom 28.04.2022 kann während der üblichen Dienststunden bei der Gemeinde Kirchentellinsfurt, Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1 in 72138 Kirchentellinsfurt im Zimmer 112 eingesehen werden. Jedermann kann die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

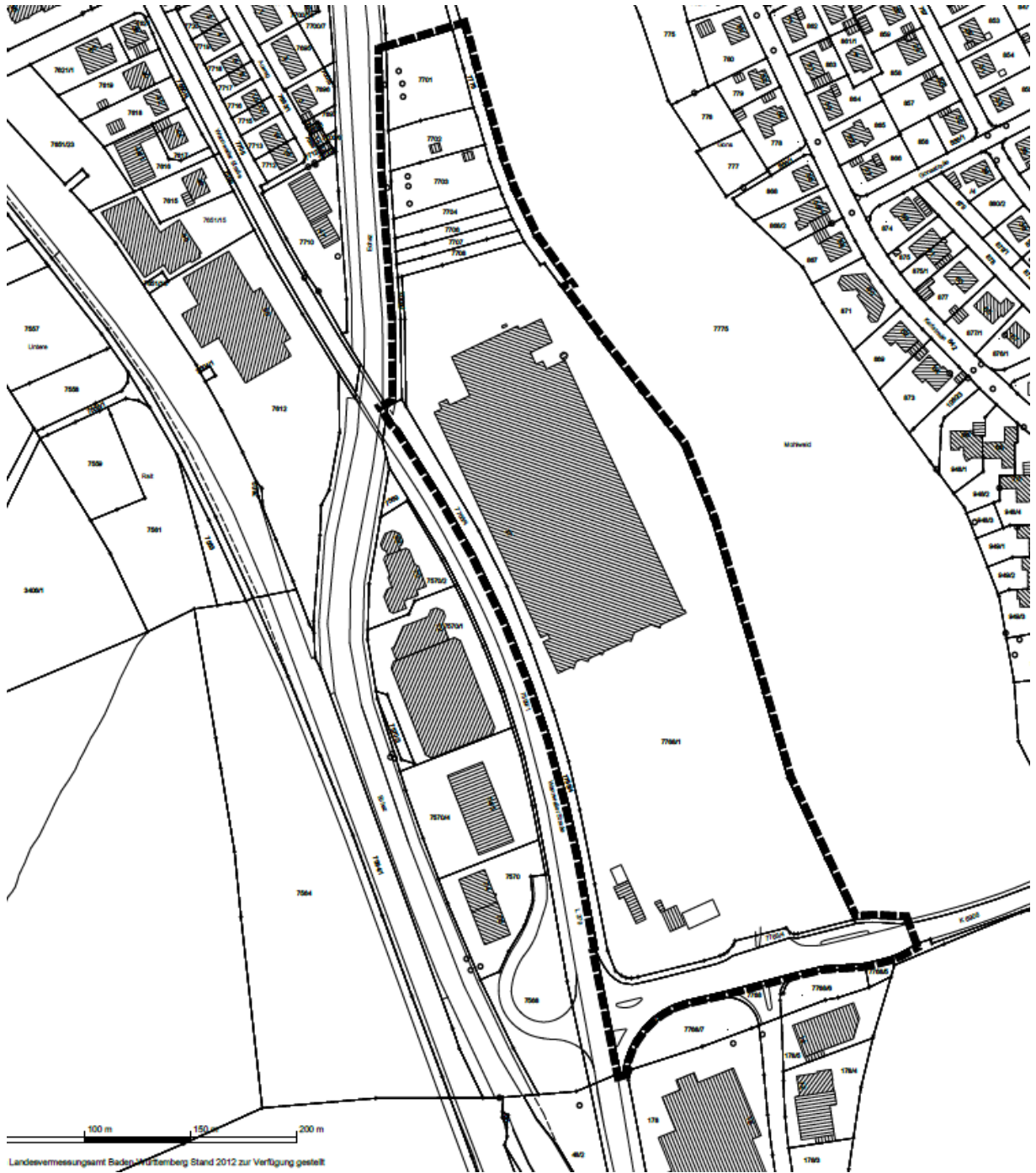
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Kirchentellinsfurt, 29.04.2022

Bernd Haug  
Bürgermeister

Anlage:

**Planausschnitt Geltungsbereich Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanes 1. Änderung „Obere Rait II“:**



Landesvermessungsamt Baden-Württemberg Stand 2012 zur Verfügung gestellt